

BVGer E-5170/2016 vom 28. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5170_2016

FR: TAF E-5170/2016 du 28 mars 2017

IT: TAF E-5170/2016 del 28 marzo 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Da die Beschwerdeführenden vorläufig aufgenommen wurden, beschränkt sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht auf die Frage, ob das SEM zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint, ihre Asylgesuche abgelehnt und sie aus der Schweiz weggewiesen hat.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Art. 7 AsylG). Gleiches gilt für die Person, die subjektive Nachfluchtgründe behauptet. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen respektive massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in BVGE 2010/57 (E. 2.2 und 2.3) dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis; darauf kann hier verwiesen werden.

E. 5.1

Aufgrund der Angaben der Beschwerdeführenden besteht vorliegend kein Anlass, an ihrer Staatsangehörigkeit zu zweifeln. Auch das SEM hat im Rahmen der angefochtenen Verfügung die eritreische Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführenden nicht in Abrede oder in Frage gestellt. Im Folgenden wird daher davon ausgegangen, dass es sich bei ihnen um eritreische Staatsangehörige handelt.

E. 5.2

Hingegen wird in der angefochtenen Verfügung zutreffend aufgezeigt, aus welchen Gründen es an der Asylrelevanz der Vorbringen der Beschwerdeführenden betreffend der Konfiszierung ihres Grundstückes und ihres Viehs respektive betreffend der Verweigerung der Ausreisegenehmigung zur medizinischen Behandlung ihres Sohnes D._____ mangelt.

E. 5.2.1

In der Beschwerdeschrift wird geltend gemacht, die Beschwerdeführenden hätten vorgetragen, sie seien von den eritreischen Behörden als Oppositionelle betrachtet worden. Die Enteignung und die Verweigerung der Ausreisegenehmigung zwecks medizinischer Behandlung seien aus einem asylbeachtlichen Motiv erfolgt. Hierzu ist das Folgende festzuhalten:

E. 5.2.2

In der Beschwerdeeingabe wird mehrfach vorgetragen, die Beschwerdeführenden hätten im Rahmen ihrer Befragungen ausgesagt, nie an Treffen der Regierungspartei in ihrer Gemeinde teilgenommen zu haben, weshalb sie als Staatsfeinde betrachtet worden seien. Diese Angaben finden in den Befragungsprotokollen, auf welche in der Beschwerde- und Replikeingabe verwiesen wird (Akte A48, Fragen 71, 78; vgl. S. 5 der Beschwerde), indessen keine Stütze. Die Beschwerdeführenden haben zwar angegeben, sie seien als Staatsfeinde betrachtet worden. Von ihrer Weigerung, an Treffen der Regierungspartei in ihrer Gemeinde teilgenommen zu haben beziehungsweise an den Aktivitäten der Regierungspartei nicht mitgemacht zu haben (vgl. Replikeingabe, S. 2), war jedoch bei

beiden Anhörungen beider Beschwerdeführenden nirgends die Rede.

E. 5.2.3

Die Beschwerdeführenden bringen weiter vor, sie seien bereits wegen ihres langjährigen Aufenthaltes im Ausland (Sudan) von den Behörden der Opposition verdächtigt worden (vgl. Beschwerde, S. 5). Den diesbezüglichen Ausführungen in der Vernehmlassung des SEM vom 14. September 2016 ist jedoch zuzustimmen. Der Umstand, dass den Beschwerdeführenden nach ihrer Rückkehr aus dem Sudan und der Wiederansiedlung in Eritrea ein Haus und Land zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt worden seien, spricht gegen die von ihnen erhobene These. Wenn die Familien, die nach einem langjährigen Aufenthalt in Sudan nach Eritrea zurückkehren, als solche seitens der eritreischen Behörden der missliebigen Opposition verdächtigt worden wären, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen, dass sie anlässlich ihrer Rückkehr nach Eritrea gleichzeitig vom eritreischen Staat entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen hätten. Der Beschwerdeführer gab an, der Verantwortliche der H. _____-Verwaltung habe Ende 2013 die Landesenteignung mitgeteilt. Er habe sich mit weiteren vier Personen zur Wehr gesetzt und habe im Rahmen dieser Fünfergruppe Kritik am Vorgehen der Behörde kundgetan. In diesem Zusammenhang muss angenommen werden, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Vorsprache im Rahmen der Fünfergruppe von den eritreischen Behörden mit entsprechenden Verfolgungsmassnahmen konfrontiert worden wäre, wenn er oder seine Familie im behaupteten Ausmass als Oppositionelle ins Visier der Behörden geraten wären. Wenn die eritreischen Behörden wirklich ein entsprechendes Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer oder an seiner Familie gehabt hätten, hätten sie ihn zudem anlässlich einer der mehrfachen Vorsprachen zwecks Erhalt einer Ausreisegenehmigung zur medizinischen Behandlung seines Sohnes im Ausland belangen können. Auch der Umstand, dass beide Beschwerdeführende übereinstimmend zu Protokoll gegeben haben, dass ihre Enteignung ohne Angabe von Gründen erfolgt sei, lässt ein asylbeachtliches Motiv für diese staatliche Konfiszierung ihres Landes als wenig wahrscheinlich erscheinen. Wenn die Beschwerdeführenden tatsächlich davon ausgegangen wären, dass die Landenteignung aus einem politisch motivierten Anlass erfolgt wäre, wäre zu erwarten gewesen, dass sie den entsprechenden Zusammenhang ausführlich im Rahmen ihrer Anhörungen dargelegt hätten. Alleine die Aussage, sie seien generell als Landesverräter betrachtet worden, lässt noch nicht auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit eines asylbeachtlichen Motivs der staatlichen Massnahmen schliessen. Die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz sind zu bestätigen. Schliesslich muss die in der Beschwerdeeingabe erstmals vorgebrachte Behauptung, die enteigneten Familien hätten alle der Ethnie der (...) angehört, als nachgeschoben und als angeblicher Verfolgungsgrund daher als unglaubhaft eingestuft werden.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Eritrea bestehende oder ihnen drohende asylrechtlich relevante Gefährdung - einschliesslich des auf Beschwerdeebene vorgetragenen unerträglichen psychischen Drucks - nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Es bleibt somit zu prüfen, ob sie wegen ihrer Ausreise aus Eritrea bei einer Rückkehr dorthin - mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG - befürchten müssten, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden

E. 6.1

Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden aber als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere das illegale Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), das Einreichen eines Asylgesuchs im Ausland oder exilpolitische Betätigungen, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer wegen illegaler Ausreise Sanktionen des Heimatstaates befürchten muss, die bezüglich ihrer Intensität ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen (BVGE 2009/29). Die Beschwerdeführenden machen geltend, sie hätten Eritrea illegal verlassen und seien deswegen im Falle einer Rückkehr dorthin an Leib und Leben sowie in ihrer Freiheit gefährdet.

E. 6.2

Gemäss langjähriger bisheriger Praxis der schweizerischen Asylbehörden begründete bereits eine (glaubhaft gemachte) illegale Ausreise aus Eritrea ohne weiteres die Flüchtlingseigenschaft. Das SEM verschärfte diese Praxis im Sommer 2016, wovon auch die Beschwerdeführenden betroffen waren.

E. 6.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich im Rahmen des (in seinen beiden Asylabteilungen kürzlich koordiniert entschiedenen) Urteils D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 (als Referenzurteil publiziert) mit der Frage, ob Eritreerinnen und Eritreer, die ihr Land illegal verlassen haben, allein deswegen bei einer Rückkehr Verfolgung zu befürchten haben. Das Gericht kam dabei zum Schluss, dass sich die bisherige Praxis nicht mehr habe aufrechterhalten lassen und vom SEM zu Recht angepasst worden sei. Für die Entscheidungsfindung des Gerichts war auch die Tatsache von Bedeutung, dass seit einiger Zeit Personen aus der eritreischen Diaspora für kurze Aufenthalte in ihren Heimatstaat zurückkehren und sich unter ihnen auch Personen befinden, die Eritrea zuvor illegal verlassen hatten. Es sei mithin nicht mehr davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer unerlaubten Ausreise aus Eritrea eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Von der begründeten Furcht vor intensiven und flüchtlingsrechtlich begründeten Nachteilen sei nur dann auszugehen, wenn zur illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzukommen, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen (a.a.O., E. 5).

E. 6.2.2

Im vorliegenden Fall sind solche zusätzlichen Gefährdungsfaktoren nicht ersichtlich. Aufgrund des oben Gesagten ist nicht anzunehmen, dass die Beschwerdeführenden in den Nationaldienst respektive den Militärdienst eingezogen wurden. Der Beschwerdeführer hat explizit zu Protokoll gegeben, dass er keinen Militärdienst geleistet hat und als Familienvater keinen solchen leisten müssen (vgl. Akte A48, Antworten 53 und 54). Wie oben dargelegt, haben die Beschwerdeführenden nicht dartun können, dass sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom eritreischen Staat als Oppositionelle oder als Staatsfeinde betrachtet werden. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass sie in den Fokus der Militärbehörden gerieten respektive heute im Visier der eritreischen Behörden stehen. Weitere Anknüpfungspunkte, welche sie in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Personen erscheinen lassen beziehungsweise zu einer Schärfung des Profils und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen

könnten, sind nicht erkennbar. Somit bleibt festzuhalten, dass die illegale Ausreise allein keine Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung zu begründen vermag. Die Frage der Glaubhaftigkeit der illegalen Ausreise kann mangels flüchtlingsrechtlicher Relevanz daher offenbleiben, weshalb es sich erübrigt, auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerdeeingabe näher einzugehen.

E. 6.3

Es ist den Beschwerdeführenden folglich nicht gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 respektive Art. 54 AsylG darzutun. Das SEM hat ihre Flüchtlingseigenschaft demnach zu Recht verneint und ihre Asylgesuche abgewiesen.

E. 6.3.1

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des als Referenzurteil publizierten Entscheids D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 die vom SEM angepasste Praxis bestätigt hat, erübrigen sich weitere Ausführungen zu den in der Beschwerdeeingabe erhobenen Rügen betreffend die vom SEM herangezogenen Herkunftsländerinformationen.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 8.2

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 25. Juli 2016 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxismässig weitere Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Die vorläufige Aufnahme tritt mit dem vorliegenden Entscheid formell in Kraft.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Instruktionsverfügung vom 31. August 2016 gutgeheissen wurde und den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen

Verhältnisse zu entnehmen sind, ist von einer Kostenaufgabe abzusehen.

E. 10.2

Eine Parteientschädigung im Sinne von Art. 64 VwVG ist beim vorliegenden Verfahrensausgang nicht zuzusprechen. Den Beschwerdeführenden wurde mit Instruktionsverfügung vom 31. August 2017 die unentgeltliche Rechtsbeistandung i.S. von Art. 110a Abs. 1 AsylG zugesprochen und MLaw Angela Stettler, Advokatur Kanonengasse, (...), wurde ihnen als unentgeltliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Gestützt auf den in der Kostennote vom 4. Oktober 2016 ausgewiesenen, als angemessen zu bezeichnenden, Arbeitsaufwand (8.85 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 150.-; vgl. diesbezüglich Instruktionsverfügung vom 31. August 2016) ist der amtlichen Rechtsbeiständin zu Lasten des Gerichts ein Honorar von Fr. 1'450.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.